

Gesetz
über den Bebauungsplan Bramfeld 56

Vom 8. März 1984
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 58

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 56 für den Geltungsbereich Teerosenweg - Fabriciusstraße - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4794, Nordgrenze der Flurstücke 2633 und 2634 der Gemarkung Bramfeld - Bramfelder Chaussee - über die Flurstücke 4775, 2631 und 2637, Süd- und Ostgrenze der Flurstücke 2685, 4776 und 4778 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgelegt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kommunaler Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt 1 1976 Seiten 2337, 2381 und 3617, 1979 Seite 969) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetrennt sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Tätigkeiten sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnraumbau und Gewerkebau nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Gewerbegebiet sowie auf der für einen Betriebshof festgesetzten Versorgungsfäche sind nur solche Betriebe zulässig, deren Limitierungen auf die benachbarten Wohngebiete nicht zu Belästigungen (Immissionsrichtwert 50 dB (A) tagsüber und 35 dB (A) nachts) führen.

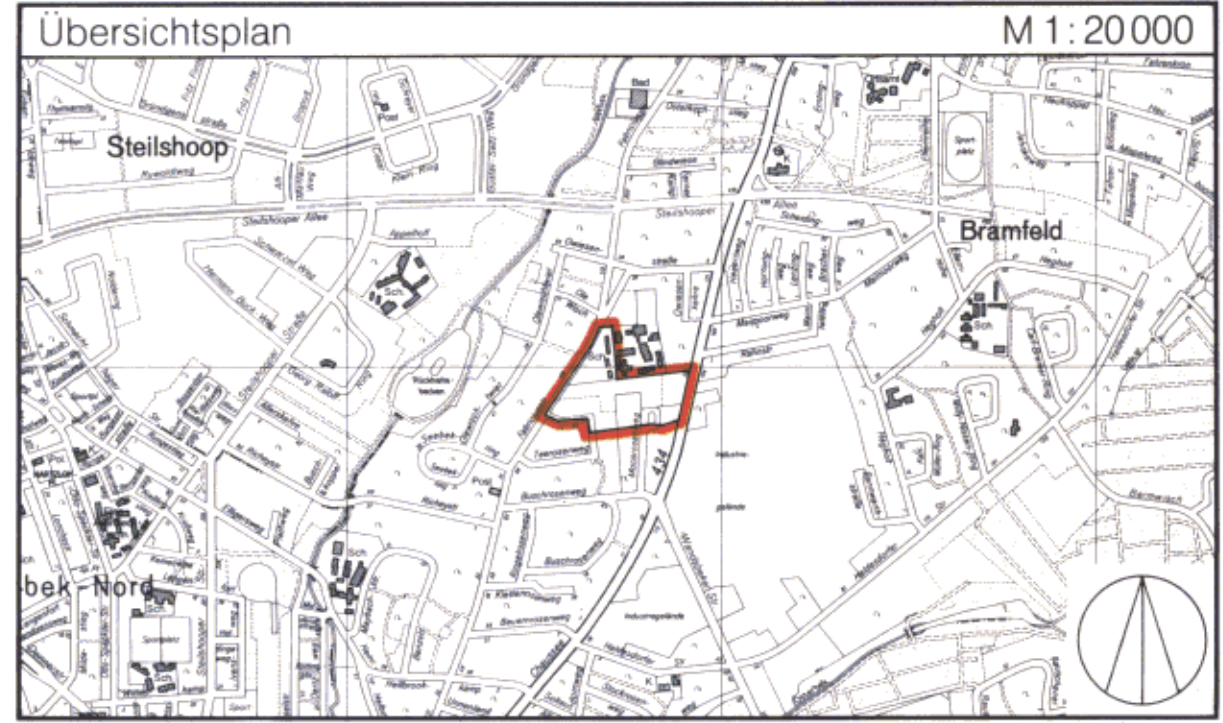
§ 3
Für das Flagebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Bramfeld 56
Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. IV
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- TRH Traufhöhe
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Versorgungsfläche
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Schutzwall mit Anpflanzungsgebot
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Kennzeichnungen
- Vorhandene Leitungen
- G Gas
- A Abwasser
- Vorhandene Gebäude

Hinweise
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom September 1983.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Bramfeld 56
Maßstab 1:1000

Bezirk **Wandsbek** Ortsteil **515**

Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 56

Vom 8. März 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 56 für den Geltungsbereich Teerosenweg — Fabriciusstraße — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4934, Nordgrenzen der Flurstücke 2633 und 2634 der Gemarkung Bramfeld — Bramfelder Chaussee — über die Flurstücke 4775, 2631 und 5307, Südgrenzen der Flurstücke 7885, 4776 und 4774 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalender-

jahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

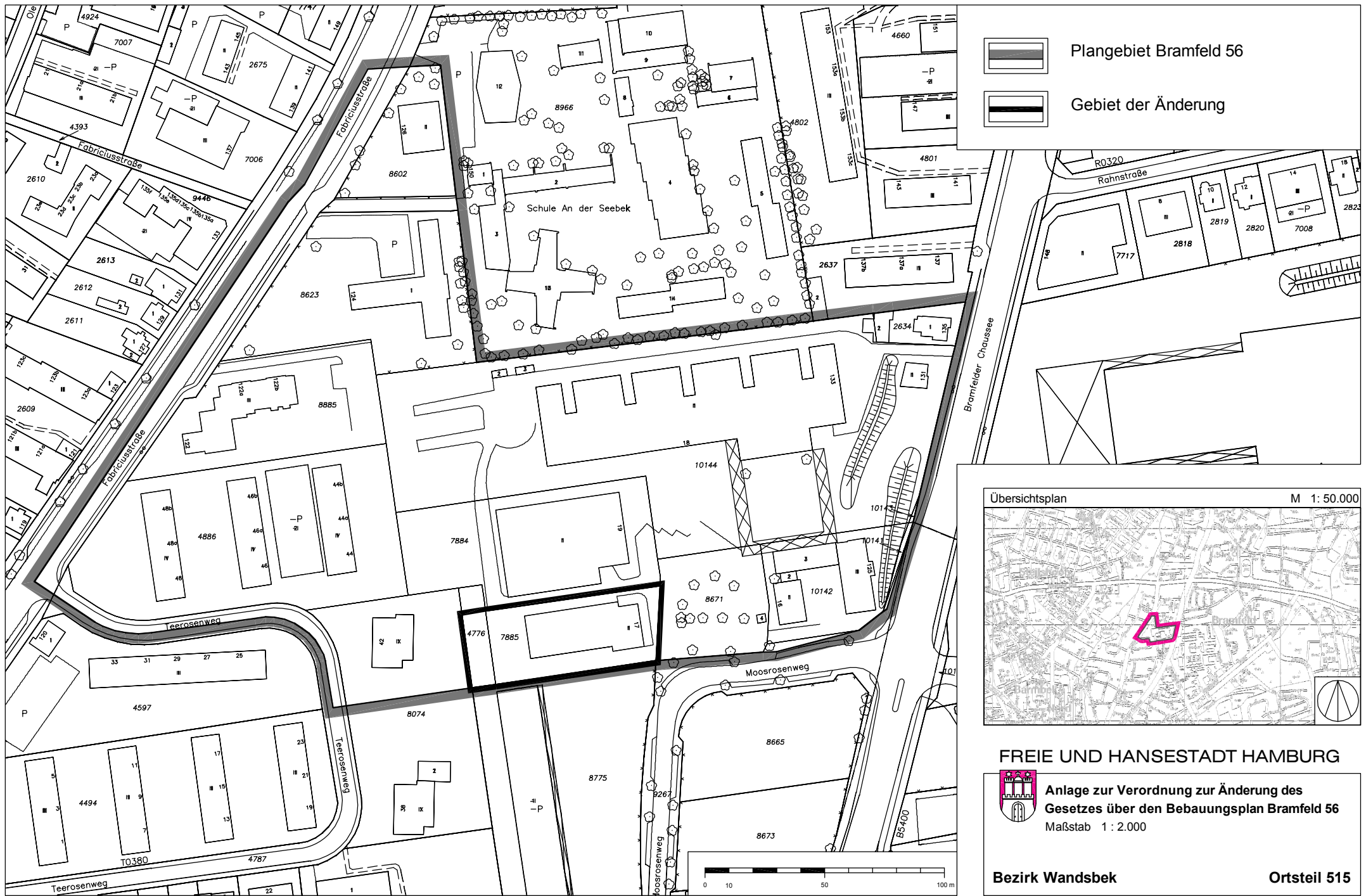
1. Tiefgaragen sind auch auf den nichtüberbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Gewerbegebiet sowie auf der für einen Betriebshof festgesetzten Versorgungsfläche sind nur solche Betriebe zulässig, deren Lärmeinwirkungen auf die benachbarten Wohngebiete nicht zu Belästigungen (Immissions-Richtwert 50 dB (A) tagsüber und 35 dB (A) zur Nachtzeit) führen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt, Hamburg, den 8. März 1984.

Der Senat



Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Bramfeld 56

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 56 vom 8. März 1984 (HmbGVBl. S. 58), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505, 506), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 56“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek